

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 21

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 5. November 2011

Nummer 20

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2011 | Seite 2 |
| 2. Steuerzahlungstermin 15. November 2011 | Seite 4 |
| 3. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“
(Erforderliche wiederholte Bekanntmachung) | Seite 4 |
| 4. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lübbenau | Seite 4 |

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2011

Beschluss-Nummer: 67-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 68 Abs. 2 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 65-2011

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, den geprüften Jahresabschluss 2009 mit einem Bilanzvolumen von 116.205.943,08 € und einem Jahresüberschuss von 3.385.800,62 €. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 66-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Die Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Spreewald-Touristinformation Lübbenau e.V. (STI) zur Tourismusförderung.
2. Den Bürgermeister mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zu beauftragen.
3. Zukünftige Aktualisierungen, die keine grundsätzlichen inhaltlichen oder finanziellen Veränderungen bedeuten, können ohne erneuten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen werden. Diese sind ihr zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 68-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beauftragt das kommunale Unternehmen WIS Wohnungsbaugesellschaft im Spreewald mbH ein entsprechendes Mietangebot für das Flurstück 820, der Flur 25 in der Gemarkung Lübbenau – zur Errichtung einer Rettungswache – abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 21-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Änderungen zum Gesellschaftsvertrag der „SIS Servicegesellschaft im Spreewald mbH“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 52-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/1/11 „Quartier Alte Huttung“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Lübbenau:

Flur	Flurstück	vollständig	anteilig	Eigentümer
25	538	x		privat
25	539	x		Stadt
25	540	x		Stadt
25	541	x		Stadt
25	542	x		privat
25	543	x		privat
25	544	x		Stadt
25	549	x		Stadt
25	569	x		Stadt
25	570	x		Stadt
25	575	x		Stadt
25	580	x		Stadt
25	581	x		Stadt
25	582	x		Stadt
25	587	x		privat
25	617	x		privat
25	619	x		Stadt
25	901	x		Stadt
25	902	x		Stadt
25	903	x		Stadt
25	904		x	Stadt
25	905	x		privat (Ankauf Stadt)
25	906	x		privat (Ankauf Stadt)
25	907	x		privat
25	908	x		privat
25	909	x		Stadt
25	910	x		Stadt
25	945		x	Landkreis OSL
25	974		x	Stadt

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, wenn die folgenden Arbeitsschritte abgeschlossen worden sind:

a) Der Abschluss eines ersten städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB, mit dem der Vorhabenträger sich verpflichtet,

- a1) sämtliche Planungs- und Rechtsberatungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplans anteilig und, soweit sie sein Grundstück allein betreffen, in voller Höhe zu übernehmen und einen entsprechenden Vorschuss zu leisten,
- a2) die Kosten für die Erarbeitung der städtebaulichen Verträge in voller Höhe zu übernehmen und einen entsprechenden Vorschuss zu leisten sowie

a3) vor der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs einen zweiten städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der die Übernahme erforderlicher Erschließungsmaßnahmen für das Vorhaben und das Grundstück des Vorhabenträgers, die Pflicht zur Durchführung des Vorhabens „Errichtung eines Altenpflegeheimes mit Pflegebetten, Tagespflege und einigen Einheiten betreutes Wohnen“, die Übernahme der Durchführung erforderlicher grünordnerischer Maßnahmen (und ggf. Maßnahmen zum Ausgleich sowie des Monitorings) sowie die Sicherungen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zum Gegenstand haben, muss wirksam erfolgt sein.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald ermächtigt mit diesem Beschluss den Hauptverwaltungsbeamten und den allgemeinen Stellvertreter, den ersten städtebaulichen Vertrag mit den vorgenannten Vertragsgegenständen abzuschließen.

b) Der gemäß a1) und a2) zu vereinbarende Vorschuss ist in voller Höhe durch den Vorhabenträger auf ein Konto der Stadt gezahlt worden.

Mit den unter c) bis e) aufgeführten Arbeitsschritten ist erst nach Eingang des vorgenannten Vorschusses zu beginnen.

c) Die Abfrage zur Raumordnung und zu den Belangen des Landkreises muss durchgeführt sein und das Ergebnis (Stellungnahmen) muss vorliegen.

d) Die Beteiligung von Behörden zur Einholung von Informationen für die Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB muss erfolgt sein.

e) Die Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalles muss erfolgt sein.

3. Die Bekanntmachungen des Aufstellungsbeschlusses, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können gemeinsam erfolgen; die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

4. Die Möglichkeit der Schaffung einer Grünfläche / Ausgleichsfläche östlich angrenzend an das Plangebiet ist zu prüfen (ggf. Einbeziehung in den Geltungsbereich des B-Planes).

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses:

Anlage 1 Übersichtsplan zum Beschluss Nr. 52-2011

Anlage 2 Übersichtsplan Prüfung Grünfläche / Ausgleichsfläche

Anlage 3 Antrag der Firma Conceptio vom 02. August 2011

Auf Grund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: keine

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 54-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt folgenden Handlungsrahmen zur Vorbereitung des Abschlusses der Kreuzungsvereinbarung zum Niveaufreien Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verhandlungen zur Kreuzungsvereinbarung fortzuführen und der Stadtverordnetenversammlung zu einem möglichst frühen Termin im 1. Halbjahr 2012 eine Beschlussvorlage vorzulegen, die die Zustimmung zum Abschluss der Kreuzungsvereinbarung (§§ 3 und 13 EKrG) für das „Niveaufreie Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald“ zum Gegenstand hat. Der unterschrittsreife Vertragstext ist der Vorlage beizufügen.
2. Die Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung soll umgehend erfolgen, wenn die Gremienentscheidungen der anderen Beteiligten nach § 1 Abs. 6 EKrG vorliegen.
3. Der vorzeitige Abschluss der KrV (= Abschluss vor einer Verfestigung des Vorhabens im planrechtlichen Verfahren) soll die nachhaltige Willensbekundung der Beteiligten vier Baulastträger zur Umsetzung der BÜ-Ersatzmaßnahme dokumentieren und die Übernahme der Kostenanteile sicherstellen.

ger zur Umsetzung der BÜ-Ersatzmaßnahme dokumentieren und die Übernahme der Kostenanteile sicherstellen.

4. Zur Sicherstellung des Kostendrittels des Bundes soll die unterzeichnete Kreuzungsvereinbarung fachtechnisch geprüft und zur Genehmigung beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beantragt werden. Die Prüfungen und der kreuzungsrechtliche Genehmigungsantrag sollen terminlich erst dann beantragt werden, wenn von einer Verfestigung des planrechtlich beantragten Gesamtumfanges ausgegangen werden kann.

5. Die Stadt Lübbenau/Spreewald beabsichtigt, dem – noch zu stellenden - Antrag der DB Netz AG bzw. DB Projekt Bau GmbH auf Unterbrechung der im Bereich des Bahnüberganges km 85,0 Straße des Friedens kreuzenden Straße des Friedens und damit der erneuten temporären bahnbetrieblichen Stilllegung für zwei Jahre im Anhörverfahren durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz zuzustimmen, wenn der Gesamtplanungsprozess den in der bilateralen Stilllegungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Stadt vom 12.01.2009 beschriebenen „Sollfortschritt“ der Planungs- und Genehmigungsaktivitäten erkennen lässt.

Der Beschluss ist den Kreuzungsbeteiligten sowie dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 59-2011 weitestgehender Antrag der AWG-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stimmt dem weitestgehenden Antrag der AWG-Fraktion zur

3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 26.02.2009 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Beschlussvorlage 59-2011 – 2. Antrag des OT Krimnitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, dass die Winterwartung der Geh- und Radwege an der L 49 von Ragow bis Boblitz (in den Ortschaften) in Verantwortung der Kommune durchgeführt wird.

Lfd.Nr.	Straße	Straßenreinigung Fahrbahn (14-täglich)		Straßenreinigung Geh- und Rad- wege (14-täglich)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und Radwege (bei Bedarf)	
		Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune
	(ODL 49)								
108	Berliner Straße	kSR	kSR	X			X		x
140	Chausseestraße	kSR	kSR	X			X		x
146	Lübbener Straße	kSR	kSR	X			X		x
164	Boblitzer Chausseestraße	kSR	kSR	X			X		x

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Beschluss-Nummer: 59-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 26.02.2009.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 60-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, als zusätzliche Maßnahme der Kulturentwicklungsplanung 2011-2016 – in Ergänzung des Beschlusses 37-2011 – die Entwicklung und Umsetzung eines Gesamtkonzeptes für die „Bunte Bühne Lübbenau“ aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 61-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2/99 „An der Hauptspreewald“.

Der Beschluss über die Einstellung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 63-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2/11 „An der Hauptspreewald“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB für das Grundstück der Gemarkung Lübbenau Flur 1 Flurstück 87,
2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Planung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, der Regionalen Planungsgemeinschaft und dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen,
4. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; der Termin ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen,
5. die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping im Rahmen der Umweltprüfung) durchzuführen,
6. die Erarbeitung eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB (und ggf. § 124 Abs. 1 BauGB), dessen Abschluss bei Vereinbarung von folgenden Vertragsgegenständen keinem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung bedarf: Planungskosten, Details zur Erschließung und zur Begrünung und deren Finanzierung durch die Vorhabenträgerin.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 56-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG die öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung des Parkplatzes in der Franz-Liszt-Straße (Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstück 341). Die anliegende Allgemeinverfügung und die Anlage 1 (Übersichtsplan) sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 53-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Widmung des Parkplatzes mit seinen Flächen für Fußwege und Zufahrten westlich der Poststraße als öffentliche Straße. Die o. g. Verkehrsfläche, wie in der Anlage 1 (Übersichtsplan) markiert, soll in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und verkehrsrechtlich als Parkplatz ausgewiesen werden.

Die anliegende Allgemeinverfügung und die Anlage 1 (Übersichtsplan) sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 55-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Widmung des Parkplatzes in der Dr.-Albert-Schweitzer-Straße als öffentliche Straße.

Der o. g. Platz wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und verkehrsrechtlich als Parkplatz ausgewiesen.

Die anliegende Allgemeinverfügung und die Anlage 1 (Übersichtsplan) sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 19.10.2011

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

Steuerzahlungstermin 15. November 2011

Dieser Termin ist gesetzlich vorgeschrieben für

- Grundsteuern (Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008)
- Gewerbesteuvorauszahlungen (Gewerbesteuerengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010)
- Hundesteuern (Hundesteuersatzung vom 09.12.2010, § 3)

Gemäß § 259 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.04.2011, kann an die fällige Zahlung anstelle einer Mahnung durch „öffentliche Bekanntmachung“ allgemein erinnert werden, wie in dem heutigen Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald geschehen. Es bedarf dann gemäß § 259 AO vor Beginn der Vollstreckung keiner weiteren schriftlichen Zahlungserinnerung/Mahnung.

Für alle weiteren Steuern/Abgaben gilt die gesetzliche Regelung, dass die Zahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig ist. Die Erteilung von Einzugsermächtigungen an die Stadtkasse steht jedem Bürger/Firma offen und hat den Vorteil, dass die Zahlungen zu den vorgegebenen Terminen erfolgen, ordnungsgemäß zugeordnet und demzufolge Mahnungen vermieden werden.

Stadtkasse

(Mit dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes am 1. Juli 2011 macht sich die Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes notwendig)

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes**„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten,

freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind. Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Lübbenau/Spreewald, 27. August 2011

FB1/Ordnungsamt/Bürgerbüro

Einladung

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lübbenau findet

am Dienstag, dem **29. November 2011**

um 18:00 Uhr

in 03222 Lübbenau/Spreewald, OT Lehde, Gaststätte „Quappenschänke“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 20. Mai 2011
3. Übergabe eines symbolischen Stiftungsschecks an einen Vertreter der Bürgerstiftung „Kulturlandschaft Spreewald“ mit anschließendem Kurzvortrag zum Stiftungsanliegen
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Bericht der Revisionskommission zu den Jahresabschlüssen 2008, 2009 und 2010
6. Entlastung des Jagdvorstandes für die Jagdjahre 2008, 2009 und 2010
Beschlüsse zur Entlastung des Jagdvorstandes
7. Kandidatenvorschläge:
 - a. für ein Vorstandsmitglied und
 - b. für einen 3. Stellvertreter
8. Wahl der Wahlkommission
9. Durchführung der Wahlen, Bekanntgabe des Wahlergebnisses
10. Vorgaben der Jagdgenossenschaft für den Jagdvorstand zu Jagdpachtverträgen gemäß § 13 der Satzung
Beschluss zu den Vorgaben der Jagdgenossenschaft
11. Vorzeitigen Verlängerung der Pachtverträge Jagdbezirke 1, 2 und 3
Beschlüsse zur Verlängerung der Pachtverträge Jagdbezirke 1, 2 und 3
12. Haushaltsplan Jagdjahr 2012
Beschluss zum Haushaltsplan 2012
13. Sonstiges

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Es wird um eine aktive Mitwirkung bei der Besetzung der Funktionen gebeten.

Lübbenau/Spreewald 26.10.2011

H. Wenzel

Jagdvorsteher

